

# Grundrechte gegen jedermann: Direktwirkung von Unionsgrundrechten zwischen Privaten

VB [verfassungsblog.de/grundrechte-gegen-jedermann-direktwirkung-von-unionsgrundrechten-zwischen-privaten/](https://verfassungsblog.de/grundrechte-gegen-jedermann-direktwirkung-von-unionsgrundrechten-zwischen-privaten/)

Clemens Latzel Mo 4 Jun 2018

Mo 4 Jun 2018



Grundrechte bereiten deutschen Zivilrechtlern regelmäßig Probleme. Schon der Umgang mit Grundrechten des Grundgesetzes ist im Zivilrecht mühsam (dazu II.) – der Umgang mit Unionsgrundrechten (dazu III.) gleicht dem Umgang mit den Restprodukten ziviler Atomkraftnutzung: Man lässt am liebsten die Finger davon, muss aber dennoch darauf achten, denn die Ausstrahlung ist durchdringend und kann weitreichende Folgen haben. Deshalb muss auch ein Zivilrechtler wissen, wie Unionsgrundrechte funktionieren, und ist es lobenswert, dass sich der neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG) mit dieser Frage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg gewandt hat. Dessen Entscheidung hat nun ein Generalanwalt mit Schlussanträgen vorbereitet. Anlass ist einmal mehr das Urlaubsgrundrecht – ja, das gibt es wirklich (Art. 31 Abs. 2 der EU-Grundrechtecharta).

## I. Ausgangsfälle: Urlaubsabgeltung für Hinterbliebene

In den Ausgangsverfahren klagen zwei Frauen die Urlaubsabgeltungsansprüche ihrer verstorbenen Ehemänner gegen deren frühere Arbeitgeber ein. Wenn ein Arbeitsverhältnis endet, wandelt sich ein Resturlaubsanspruch des Arbeitnehmers in einen Geldzahlungsanspruch um (§ 7 Abs. 4 Bundesurlaubsgesetz). Dieser Abgeltungsanspruch soll nach Auffassung des BAG nicht vererbbar sein. In der Tat kann bei den Erben die erholungsersetzende Funktion der Abgeltung nicht eintreten, doch ist das auch keine gesetzliche Voraussetzung.

Geld ist Geld und demgemäß hat der EuGH bereits 2014 einer »Erbssperre« für Urlaubsabgeltung eine Absage erteilt – allerdings unter Verweis auf Art. 7 der Arbeitszeitrichtlinie, die den Urlaubsanspruch (knapp) regelt. Doch meint das BAG, das deutsche Recht nicht dementsprechend auslegen zu können. Das ist mangels entgegenstehender Normen grotesk (Zweifel meldet selbst der Generalanwalt in Rn. 42 seiner Schlussanträge an). Deshalb möchte das BAG wissen, ob Arbeitnehmer bzw. deren Witwen direkt aus dem Urlaubsgrundrecht einen Anspruch ableiten können, den es aus deutschem Recht nicht gebe. Dafür müsste allerdings das Grundrecht zwischen Privaten (Arbeitgebern und Arbeitnehmern bzw. deren Witwen) anwendbar sein.

## II. Grundrechtsakrobatik im deutschen Zivilrecht

---

Grundrechte sind nach deutscher Verfassungstradition Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat. Der Bürger kann sich gegen die Obrigkeit auf Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Berufsfreiheit etc. berufen, wenn er sich durch Verwaltung, Gesetze oder Gerichte in seinen Grundrechten beeinträchtigt sieht. Das steht in Art. 1 Abs. 3 GG: »Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.« Im Umkehrschluss binden also die Grundrechte des Grundgesetzes alle anderen Personen zumindest nicht als »unmittelbar geltendes Recht«. Die Abgrenzung der Freiheitsräume der Bürger untereinander nimmt vielmehr das einfache Zivilrecht vor.

Meint ein Arbeitnehmer, dass er seine Grundrechte im Rahmen des geltenden Zivilrechts nicht hinreichend gegenüber seinem Arbeitgeber ausleben kann, müsste ihn eigentlich der Arbeitsrichter an den Gesetzgeber oder Ersatzgesetzgeber (Bundesverfassungsgericht) verweisen. Doch ist eine formelle Gesetzesänderung mühsam und das Bundesverfassungsgericht befürchtet seine Überlastung und verlangt deshalb von den Fachgerichten grundrechtskonforme Gesetzesauslegung. Die Fachrichter müssen sich bemühen, unvollkommene Gesetze zu »retten«, indem sie jede vage Gesetzesformulierung als »Einbruchstelle« betrachten, um Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat auch dem einen Bürger (Arbeitnehmer) gegen einen anderen Bürger (Arbeitgeber) faktisch zuteilwerden zu lassen.

Nun ist des einen Freud bekanntlich des anderen Leid. Individuelle Rechte auf der einen Seite gehen mit Rücksichtnahmepflichten auf der anderen Seite einher. Wo es Grundrechtsberechtigte gibt, gibt es auch Grundrechtsverpflichtete, die auf fremde Grundrechte achtgeben müssen. Im Verhältnis zwischen Bürger und Staat ist die Grundrechtsverpflichtung des Staates kein Problem – sie steht in Art. 1 Abs. 3 des Grundgesetzes und der Staat hat seinerseits keine Grundrechte. Doch wenn der faktisch

Grundrechtsverpflichtete selber Grundrechtsberechtigter ist (Arbeitgeber genießen vor allem Schutz der unternehmerischen Freiheit), ist die Lage nicht mehr so klar. »Praktische Konkordanz« lautet hier die von Karlsruhe ausgegebene Devise, was heißt: Der Richter stellt sich (meist setzt er sich gleich) an die Stelle des Gesetzgebers und sagt, wie die Freiheit des einen mit der Freiheit des anderen auszugleichen ist, sprich: wie sehr Arbeitgeber auf die Grundrechte ihrer Arbeitnehmer achten müssen und wie viel umgekehrt von ihrer unternehmerischen Freiheit übrigbleibt.

Je weiter der Underdog-Effekt trägt, desto stärker müssen Arbeitgeber, Unternehmer, Vermieter oder Eigentümer eines öffentlich zugänglichen Grundstücks auf Arbeitnehmer, Verbraucher, Mieter und Demonstranten Rücksicht nehmen. Die Details füllen Bibliotheksregale.

### III. Unionsgrundrechte als absolute Rechte

---

Der EuGH braucht solche Raffinessen nicht. Grundrechte sind im Recht der EU grundlegende Rechte – für jedermann und gegen jedermann (Staat, Kirche, Mitbürger etc.). Dementsprechend muss auch jedermann die Grundrechte anderer achten. Irgendwelche Generalklauseln, die als »Einbruchstellen« für eigentlich unanwendbares Recht erhalten müssen, braucht es nicht. Schon die Unterscheidung zwischen Bürger-Staat-Verhältnis einerseits (hierzulande Domäne des Öffentlichen Rechts) und Bürger-Bürger-Verhältnis andererseits (hierzulande Domäne des Zivilrechts) kennt das Unionsrecht nur rudimentär.

Für den EuGH sind Grundrechte viel mehr als nur Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat, nämlich absolute Rechte gegen jedermann. Das legt Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Grundrechtecharta nicht unbedingt nahe: »Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union [...] und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union.« Von privaten Arbeitgebern, Unternehmern, Vermietern oder Eigentümern steht da nichts. Anstelle von Drittwirkungsakrobatik macht es sich der EuGH einfach: Die Grundrechte wären größtenteils wirkungslos, wenn sie nicht zwischen Privaten gelten würden. Deshalb gelten sie auch zwischen Privaten. Fertig. Solch offenerherzige Argumentation vom Ergebnis her jagt hiesigen Dogmatikern Schauer über den Rücken, ist aber immerhin ehrlich.

### IV. Zwei Schleifen

---

Unionsgrundrechte gelten also auch zwischen Privaten unmittelbar. So weit, so einfach. Zwei Schleifen müssen wir aber noch drehen:

1. Neben dem Urlaubsgrundrecht gibt es die Arbeitszeitrichtlinie, die in Art. 7 auch den Urlaubsanspruch regelt. Und es gibt Art. 288 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU: »Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel.« Insoweit nimmt selbst der EuGH Wortlaut und Gewaltenteilung ernst und erlaubt selbst dann nicht Bürger A, aus der Richtlinie einen Anspruch gegen Bürger B direkt abzuleiten, wenn die Richtlinie dem Bürger A individuelle Rechte verleihen

soll (Verbot der Direktwirkung von Richtlinien zwischen Privaten). Es droht indes keine Direktwirkung der Arbeitszeitrichtlinie zwischen Privaten, wenn das Urlaubsgrundrecht selbst den Arbeitnehmern das gewünschte Recht verleiht.

2. Dafür müsste das Urlaubsgrundrecht freilich ein echtes Grundrecht sein und nicht nur ein Grundsatz. Bloß, weil etwas in der Grundrechtecharta steht, muss es kein Grundrecht sein. Es kann auch schlicht ein Programmsatz sein, der einen Normsetzungsauftrag an EU und Mitgliedstaaten richtet (vgl. Art. 52 Abs. 5 Grundrechtecharta). Während für das Grundgesetz mittlerweile geklärt ist, welche Artikel echte Grundrechte und welche nur Programmsätze (Staatszielbestimmungen) enthalten, steht die Ausdifferenzierung bei der Grundrechtecharta noch am Anfang. Die elementaren Menschenrechte (Art. 1-20 Grundrechtecharta) und die Justizgrundrechte (Art. 47-50 Grundrechtecharta) sind höchstwahrscheinlich echte Grundrechte, während unter den sozialen Grundrechten und Staatsbürgerrechten hauptsächlich Grundsätze sein werden. Da der EuGH allerdings schon mehrfach betont hat, dass in seinen Augen der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub ein »besonders bedeutsamer Grundsatz des Sozialrechts der Union« ist, steht hier eine Degradierung zum Programmsatz (wie einst beim »Grundrecht« der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung) nicht zu befürchten.

## V. Wie wird es ausgehen?

---

Man darf von EuGH-Richtern nicht so viel Kontinuitätsliebe erwarten wie von ihren deutschen Kollegen (die Gründe sind vielfältig). Luxemburger Überraschungsentscheidungen erschüttern immer wieder das hiesige Systemdenken, weswegen über anstehende EuGH-Entscheidungen eher wie über bevorstehende Vulkanausbrüche spekuliert wird. Hier scheint der Fall indes recht klar: Das Urlaubsgrundrecht gilt absolut – auch in Arbeitsverhältnissen zwischen Privaten. Der Generalanwalt hält das für »völlig unbestreitbar«.

Ob die Vererbbarkeit von Urlaubsabgeltungsansprüchen unbedingt grundrechtlich erforderlich ist, darf man allerdings bezweifeln. Der Generalanwalt überträgt die Vererbbarkeit der Urlaubsabgeltung einfach von der Arbeitszeitrichtlinie auf das Urlaubsgrundrecht. Der EuGH muss dem nicht folgen, denn grundlegende Rechte müssen nicht für solche Detailfragen erhalten. Dann gingen indes die Ausgangsfälle unterschiedlich aus: Wenn sich das BAG nicht doch noch einmal unbefangen den Gesetzestext ansieht, geht die Witwe, deren verstorbener Ehemann für einen privaten Arbeitgeber gearbeitet hat, leer aus (keine Direktwirkung von Richtlinien zwischen Privaten) und kann nur auf Staatshaftung hoffen. Die andere Witwe, deren früherer Ehemann für die Stadt Wuppertal (also den Staat) gearbeitet hat, kann sich unmittelbar auf Art. 7 der Arbeitszeitrichtlinie berufen und daraus Abgeltung erreichen. Das dürfte für den ergebnisfokussierten EuGH gegen eine inhaltliche Beschränkung des Urlaubsgrundrechts sprechen.

---

LICENSED UNDER CC BY NC ND

SUGGESTED CITATION Latzel, Clemens: *Grundrechte gegen jedermann: Direktwirkung von Unionsgrundrechten zwischen Privaten*, *VerfBlog*, 2018/6/04,

<https://verfassungsblog.de/grundrechte-gegen-jedermann-direktwirkung-von-unionsgrundrechten-zwischen-privaten/>, DOI: <https://doi.org/10.17176/20180604-214030-0>.